

**Bekanntmachung**  
**über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem**  
**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes**  
**(EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung**  
**Raum Lübeck - Raum Göhl, Ostküstenleitung 3. BA**  
**hier: 1. Planänderung**

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Verlegung der Platzrunde des Flugplatzes Sierksdorf / Hof Altona
- 110-kV-Anbindung an das seitens der Schleswig-Holstein Netz AG zu erweiternde Umspannwerk Rogerfelde
- Umlegung von Gewässern II. Ordnung bei Mast Nr. 91 und Nr. 118
- Anpassung und Verlegung einer Zuwegung und Kranstellfläche einer bestehenden Windenergieanlage bei Mast Nr. 101
- Anpassung der Trassenführung von Mast Nr. 7 – Nr. 18 an die geplante Trasse der Schienenanbindung Feste Fehmarnbeltquerung (Umfahrung Ruppertsdorf)
- Erweiterung des Leitungsschutzbereichs zwischen Mast Nr. 8 bis einschl. Nr. 73 sowie Mast Nr. 116 bis Umspannwerk Raum Göhl
- Anpassung der Leitungsanbindung (380 kV und 110 kV) an das Umspannwerk Raum Göhl
- Anpassung der Kompensation

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Ratekau, Scharbeutz, Sierksdorf, Altenkrempe, Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos, Göhl und Timmendorfer Strand sowie der Stadt Oldenburg i.H. im Kreis Ostholstein.

**Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse, den mit der Bekanntmachung vom 01.08.2022 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein (MEKUN) gehörende Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig.

Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen**

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseite der unten genannten für die Auslegung zuständigen Gemeinde zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

**Aufgrund eines Versehens bei der Bekanntmachung der Auslegung der 1. Planänderung wird diese hiermit ausschließlich in der Gemeinde Timmendorfer Strand wiederholt.**

Die **Planänderungsunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

**[www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)**

unter dem Vorhabennamen „Ostküstenleitung / Ostküstenleitung 3. Bauabschnitt – Raum Lübeck – Göhl“ eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt

**vom 26.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024.**

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben. Dies sind u. a. die geänderten Teile des Anhang A, des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Wasserwirtschaftlichen Unterlage (WWU), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Natura 2000 Prüfungen, des Faunistischen Fachbeitrags sowie des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an [posteingang@afpe.landsh.de](mailto:posteingang@afpe.landsh.de) oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei der unten genannten für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinde unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden ([posteingang@afpe.landsh.de](mailto:posteingang@afpe.landsh.de)). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

### **Einwendungen/Stellungnahmen**

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

**einschließlich 08.11.2024**

**schriftlich oder zur Niederschrift** zum Aktenzeichen

AfPE 12-667-PFV 380-kV-Ltg Lübeck – UW Göhl

während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgender Stelle:

Gemeinde Timmendorfer Strand

Raum 1.01

Poststraße 35

23669 Timmendorfer Strand

[www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org)

oder

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax                    0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung  
zuständigen amtsfreien Gemeinde

De-Mail             poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder DE-Mail-Adresse der für  
die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinde

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch

über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (08.11.2024) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderng zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### **Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre**

Für die Planänderung kann im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden (§43a Nr. 4 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) ([www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen. Die Bekanntmachung vom 01.08.2022 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 10.09.2024

Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Martens